

wobei unter früherer Benutzung der Transitwege auch der Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Transitabkommens zu verstehen ist.

Bis zum Inkrafttreten des Transitabkommens müssen die in den Informationsspeichern u. a. operativen Materialien der Linien und Dienstseinheiten vorhandenen bzw. die zwischenzeitlich noch bekanntwerdenden Hinweise über derartige Personenkreise und Tatbestände verantwortungsbewußt herausgearbeitet, eingeschätzt und überprüft werden, um diese Materialien, soweit sie den Anforderungen entsprechen, zentral auswerten und nutzen zu können.

Über die Bereitstellung dieser Materialien für die zentrale Auswertung werden noch entsprechende Weisungen ergehen. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu entscheiden, wo diese Materialien bzw. Hinweise zentral erfaßt und gespeichert werden, damit im Bedarfsfall eine schnelle Überprüfung und entsprechende